

Satzung

Aero-Club Altena-Hegenscheid und Verein zur Förderung des Luftsports e.V.

§ 1 – Name, Sitz, und Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „AERO-CLUB Altena-Hegenscheid und Verein zur Förderung des Luftsports“ e.V. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes in Iserlohn eingetragen.
2. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 – Zweck, Aufgaben und Grundsätze

1. Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Luftsports in seiner Vielseitigkeit und insbesondere die Jugendpflege.

Der Zweck des Vereins wird insbesondere durch

- die Förderung und Ausübung des aktiven Luftsports,
 - die Aus- und Weiterbildung in Theorie und Praxis des Luftsports,
 - die Jugendarbeit,
 - die gemeinschaftliche Aufrechterhaltung und Pflege der Betriebsstätten sowie Orte zur Ausübung des Luftsports
- verwirklicht.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.
4. Parteipolitische, konfessionelle und rassistische Bestrebungen sind ausgeschlossen.

§ 3 – Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- den ordentlichen Mitgliedern
- den außerordentlichen Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern

§ 4 – Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden.

Die Mitgliedschaft erfolgt durch schriftliche Erklärung an den geschäftsführenden Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

2. Außerordentliche Mitglieder ohne Stimm- und Antragsrecht können juristische Personen sowie natürliche Personen sein.

3. Ehrenmitglied kann auch eine Person werden, die nicht Mitglied des Vereins ist.

§ 5 – Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

2. Der Austritt ist gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen jeweils zum Jahresende zulässig.

3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden

- wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
- wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins, oder
- wegen groben unsportlichen Verhaltens

4. Über den Ausschluss entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

5. Vor der Entscheidung hat der geschäftsführende Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen.

6. Gegen den Ausschluss besteht das Recht des Widerspruchs. Er ist spätestens einen Monat nach Bekanntgabe schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand einzulegen. Über den Widerspruch entscheidet der Gesamtvorstand.

7. Ein Mitglied kann des Weiteren ausgeschlossen werden, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den geschäftsführenden Vorstand mit der Zahlung von Beiträgen oder Umlagen in Höhe von mehr als einem Halbjahresbeitrag in Rückstand ist. Der Ausschluss kann durch den geschäftsführenden Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf

den Ausschluss zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind.

8. Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins

Die Beitragspflicht erlischt mit Beendigung des laufenden Geschäftsjahres. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein zurückzugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem – ehemaligen – Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu. Die Beendigung befreit nicht von der Zahlung noch ausstehender Beiträge.

§ 6 – Rechte und Pflichten

1. Ordentliche Mitglieder haben Stimm- und Antragsrecht. Nur sie können die Luftsportgelände und das Equipment des Vereins nutzen.

2. Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimm- und Antragsrecht. Sie können sich zur Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Flugbetriebs betätigen, ohne den Luftsport selbst aktiv auszuüben.

3. Ehrenmitgliedern kann vom geschäftsführenden Vorstand Sonderrechte eingeräumt werden, welche ihnen jederzeit ohne Begründung wieder entzogen werden können.

4. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu richten. Die Abgabe eines SEPA-Mandats ist für alle verpflichtend. Näheres regelt die Beitragsordnung.

5. Alle Mitglieder sind zur gegenseitigen Rücksichtnahme, Fairness und Toleranz verpflichtet.

6. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

7. Arbeitsstunden für die Sparten Motorflug, Gleitflug Berg, Gleitflug Winde und Allgemeine für den Erhalt des Vereinseigentum und deren Anpachtungen, sowie für den sicheren Flugbetrieb können vom Vorstand angesetzt werden. Die Möglichkeit sich von den Arbeitsstunden frei zu kaufen muss immer wohlwollend geprüft werden, ein Recht sich freizukaufen gibt es nicht.

§ 7 – Organe

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung,
- der geschäftsführende Vorstand
- der Gesamtvorstand

- die Jugendversammlung
- der Jugendvorstand.

§ 8 – Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:

- der / die 1. Vorsitzende,
- sowie zwei stellvertretenden Vorsitzenden.

Je zwei von ihnen sind gemeinschaftlich vertretungsberechtigt.

Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

2. Der Gesamtvorstand besteht aus

- dem geschäftsführenden Vorstand,
- zwei Beisitzern
- dem Vorsitzenden der Vereinsjugend.

3. Gäste können vom geschäftsführenden Vorstand zusätzlich eingeladen werden. Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören:

- die Beratung über den Haushaltsentwurf,
- die Erarbeitung von Empfehlungen bei größeren Investitionsentscheidungen,
- das Setzen von Themen auf die Tagesordnung der Mitgliederversammlung,
- die Verabschiedung von Ordnungen.

Der Gesamtvorstand tagt mindestens zweimal im Jahr.

4. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Stellvertreter, der das Amt kommissarisch bis zur nächsten Neuwahl führt.

5. Die Besetzung verschiedener Vorstandsämter durch eine Person ist nicht zulässig.

6. Der Gesamtvorstand wird für die Dauer von zwei Jahren in der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

7. Die Mitglieder des Vorstands nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr. Bei Bedarf können Vereinsämter unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltsslage auch im Rahmen einer entgeltlichen Tätigkeit oder im Rahmen einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Über die erforderliche Anstellung und weitere Entscheidungen im Rahmen der entgeltlichen Vereinstätigkeit entscheidet die Mitgliederversammlung.

8. Der geschäftsführende Vorstand darf den Verein verpflichtende Rechtsgeschäfte nur abschließen, soweit diese den Betrag von 5.000 € (Fünftausend) im Einzelfall nicht übersteigen oder im von der Mitgliederversammlung genehmigten Haushaltsplans vorgesehen sind, von der Mitgliederversammlung gebilligt wurden.

9. Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, Arbeitsstunden sowie ihre evtl. finanzielle Abgeltung, deren Höhe in der Gebührenordnung geregelt ist, für die Mitglieder des Vereins verbindlich festzusetzen.

§ 9 – Die Vereinsjugend

1. Die Vereinsjugend ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.

2. Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr zufließenden Mittel unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Vereins.

3. Organe der Vereinsjugend sind:

- der Jugendvorstand,
- die Jugendversammlung.

Der Vorsitzende der Vereinsjugend ist Mitglied des Gesamtvorstandes.

4. Das Nähere regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung des Vereins beschlossen werden kann und der Genehmigung des Gesamtvorstandes bedarf. Die Jugendordnung darf dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

§ 10 – Mitgliederversammlung

1. Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal des laufenden Jahres statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann durch den geschäftsführenden Vorstand einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 1/4 der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim geschäftsführenden Vorstand beantragt.

2. Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für

- Entgegennahme der Berichte des Gesamtvorstandes,
- Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer,
- Entlastung und Wahl Gesamtvorstandes,
- Wahl der Kassenprüfer,
- Festlegung von Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit,

- Genehmigung des Haushaltsplanes,
- Satzungsänderungen,
- Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- Beschlussfassung über Anträge,
- Auflösung des Vereins.

3. Einberufung von Mitgliederversammlungen

Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt schriftlich oder per E-Mail an alle Mitglieder unter Bekanntmachung der Tagesordnung.

Zwischen diesen Veröffentlichungen und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von 4 Wochen liegen. Anträge auf Satzungsänderung müssen unter Benennung der abzuändernden Vorschrift wörtlich mitgeteilt werden.

4. Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des geschäftsführenden Vorstandes, bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter geleitet.

Ist keiner dieser beiden Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag.

Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangt.

Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Über Anträge auf Satzungsänderungen kann nur abgestimmt werden, wenn sie vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen und in der Einladung mitgeteilt worden sind.

5. Stimmrecht und Wählbarkeit

Stimmrecht besitzen alle ordentlichen Mitglieder, die das 17. Lebensjahr vollendet haben. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

Mitglieder denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.

Gewählt werden können alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

6. Ernennung von Ehrenmitgliedern

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit; sie bedarf einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der anwesenden Mitglieder.

7. Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr zwei Kassenprüfer und zwei Stellvertreter. Diese dürfen nicht Mitglieder des Gesamtvorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein. Wiederwahl ist zulässig.

Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung der Vorstandsmitglieder.

§ 11 – Ordnungen

Zur Durchführung der Satzung kann der geschäftsführende Vorstand Ordnungen erlassen. Die Ordnungen werden mit einfacher Mehrheit der Mitglieder des Gesamtvorstandes beschlossen.

§ 12 – Datenschutz

1. Zur Erfüllung und im Rahmen des Vereinszwecks erfasst der Aero-Club Altena-Hegenscheid e.V. die dafür erforderlichen Daten seiner Mitglieder und Teilnehmer*innen. Der Aero-Club Altena-Hegenscheid e.V. kann diese Daten in elektronische Informationssysteme einstellen.

2. Um die Aktualität der gem. Absatz 1 erfassten Daten zu gewährleisten, sind die Mitglieder verpflichtet, Veränderungen umgehend dem Aero-club Altena- Hegenscheid e.V. mitzuteilen.

3. Der Aero-Club Altena-Hegenscheid e.V. ist bei der Erhebung der Daten an die Regelungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) gebunden. Der Aero-Club Altena-Hegenscheid e.V. stellt sicher, dass die personenbezogenen Daten durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der unbefugten Kenntnisnahme Dritter geschützt werden soll und ausschließlich die zuständigen Stellen Zugriff auf diese Daten haben.

4. Der Aero-Club Altena-Hegenscheid e.V. achtet darauf, dass bei der Datenverarbeitung schutzwürdige Belange der betroffenen Mitglieder und Teilnehmer*innen berücksichtigt werden.

§ 13 – Protokollierung von Beschlüssen

Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes ist unter Angabe von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis jeweils eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter jeweils zu benennenden

Schriftführer zu unterschreiben.

§ 14 – Haftung

Der Verein haftet nicht für Schäden und Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen, Einrichtungen oder Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen bzw. bei einer sonst für den Verein erfolgten Tätigkeit erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch bestehende Versicherungen gedeckt sind.

Die Haftung des Vorstandes, von ehrenamtlich Tätigen und Organ- oder Amtsträgern ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit begrenzt.

§ 15 – Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Voraussetzung ist, dass eine Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins und 4/5 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder einer Auflösung zustimmen.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen, an den Stadtsportverband Iserlohn e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 16 – Inkrafttreten

Die Satzungsänderung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am 30.11.2019 beschlossen worden und tritt am Folgetag in Kraft.